

## **MARKTGEMEINDE PÖTTSCHING**

**Bezirk: Mattersburg**

**Land: Burgenland**

# **K U N D M A C H U N G**

In Vollziehung des Burgenländischen Volksrechtgesetzes vom 16. Juni 1988, LGBl.Nr. 55/1988 i.d.g.F. wird kundgemacht:

In der Gemeinderatssitzung vom 18. März 2024 wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt den Rechnungsabschluss und die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt folgende Abgabenverordnungen aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024:

a) Grundsteuer A und B

b) Lustbarkeitsabgabe

c) Hundeabgabe

d) Kanalbenützungsgebühren für Pötttsching Ort, Keltenberg und Römersee

3. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt neue Entgelte für den Eintritt in das Freibad sowie eine Pachtpauschale für das Buffet im Freibad.

4. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt die Erklärung der Grundstücke 632/17, 632/18 (Teilfläche) und 632/31 (Teilfläche) von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet in Bauland-Wohngebiet.

5. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt die Förderung von Alternativenergieanlagen.

6. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt eine Straßenbenennung im Ortsteil Hohen („Frauenbründlgasse“).

7. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt eine außerordentliche Vereinssubvention an den ARBÖ Ortsklub Pötttsching anlässlich des 100jährigen Bestandsjubiläums (2022).

8. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt eine Freilassungserklärung für Grundstücke im Ortsteil Hohen (Grundstücke 5682/10 und 5682/11, jeweils Widmung Bauland-Wohngebiet).

9. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt in Angelegenheit „Gemeindeentlastungspaket“ den Antrag, den Bürgermeister aufzufordern, bei einer Sitzung der Verbandsversammlung des BMVs für die Annahme des Anbots der Bgld. Landesregierung zu stimmen. In weiterer Folge fordert der Gemeinderat, dass umgehend Verhandlungen mit der Bgld. Landesregierung durch die Gemeindevertretungen wieder aufgenommen werden. Außerdem werden die Abgeordneten zum Bgld. Landtag aufgefordert,

bei einem positiven Ausgang der Vereinbarung im Bgld. Landtag den sprechenden Gesetzen im Verfassungsrang zuzustimmen.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs. 3 leg.cit. sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs. 1 leg.cit. eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Für den Gemeinderat

Ing. Martin Mitteregger  
Bürgermeister

Pöttsching, am 19. März 2024

Angeschlagen am: 19. März 2024

Abgenommen am: .....